

Mediation in der Praxis

Professor Dr. Roland Fritz und Heiner Krabbe*

Plädoyer für Qualität und Nachhaltigkeit der Güterichterausbildung

Im Vorblatt des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 1.4. 2011 für ein Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (BT-Dr 17/5335) werden „finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte“ verneint. Das mag schon seinerzeit eine allzu optimistische Annahme gewesen sein – nachdem das Gesetz durch die Vorschläge des Rechtsausschusses (BT-Dr 17/8058) und schließlich durch das Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss deutliche Änderungen (Gesetz v. 21.7. 2012, BGBl I, 1577) erfahren hat, kann von der Richtigkeit dieser Aussage jedenfalls nicht mehr ausgegangen werden, im Gegenteil. Durch die alle Gerichtsbarkeiten betreffende Einführung des so genannten Güterichters, einem wichtigen Baustein in dem umfassenden Gebäude der konsensualen Streitschlichtung, die zu fördern sich der Bundestag und Bundesrat zum Ziel gesetzt haben, ist kurz- wie mittelfristig mit bislang nicht geplanten Aus- und Fortbildungskosten für die einzelnen Justizhaushalte zu rechnen.

I. Die Entscheidung des Gesetzgebers

Mit der Etablierung des erheblich erweiterten Instituts des Güterichters hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass die gerichtliche Mediation, wie sie bislang in allen Bundesländern, wenn auch in unterschiedlichen Modellprojekten, angeboten wurde, so jedenfalls nicht weiter zum Portfolio gerichtlicher Entscheidungsalternativen gezählt werden kann: Allein in einer Übergangphase bis zum 1. 8. 2013 können bisherige Mediationsprojekte in allen Gerichtsbarkeiten unter Fortführung der bisher verwendeten Bezeichnung weiterhin angeboten und durchgeführt werden¹. Spätestens dann soll es allein dem hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Güterichter nach § 278 V ZPO überlassen bleiben, in einer Güteverhandlung wie auch in weiteren Güteversuchen alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation mit dem Ziel der Herbeiführung einer konsensualen Konfliktlösung einzusetzen.

Der Gang des Gesetzgebungsverfahrens wie auch der Entwicklung weg von der gerichtlichen Mediation und hin zum Güterichterverfahren ist im Schrifttum jüngst in einer Vielzahl von Veröffentlichungen dargestellt worden und bedarf an dieser Stelle keiner Vertiefung². Was allerdings eine eingehende Erörterung erfordert, weil gleiche Begrifflichkeiten für unterschiedliche prozessuale wie materielle Institute und Verfahren genutzt werden, ist die Differenzierung zwischen dem herkömmlichen semi-obligatorischen und dem obligatorischen Güteverfahren nach § 278 II bis IV ZPO, § 54 ArbGG auf der einen und dem neuen fakultativen Güteverfahren nach § 278 V ZPO, § 54 VI ArbGG, § 36 V FamFG auf der anderen Seite.

II. Das „traditionelle“ Güteverfahren

Für Verfahren nach der Zivilprozessordnung war und ist § 278 I ZPO die zentrale Norm, die auf eine gütliche, nicht-streitige Erledigung eines Rechtsstreits abstellt³: Die Gerichte

sind danach gehalten, ohne besondere Förmlichkeiten auf eine einvernehmliche Regelung des zwischen den Parteien bestehenden Konflikts hinzuwirken. Dieser gesetzliche Auftrag gilt für jeden Prozessabschnitt. Die Vorzüge einer gütlichen Einigung liegen dabei auf der Hand: Sie dient dem Rechtsfrieden, führt überwiegend zu einer Beschleunigung des Verfahrens und verursacht in der Regel geringere Kosten⁴.

Die rechtlichen Grundlagen, innerhalb dessen diese Bemühungen um eine nichtstreitige Verfahrenserledigung erfolgen sollen, findet sich für das traditionelle Güteverfahren in den Absätzen 2 bis 4 und 6 der oben genannten Vorschrift. Danach regelt Absatz 2, dass der mündlichen Verhandlung eine Güteverhandlung voranzugehen hat, in der das Gericht den Sach- und Streitstand mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände erörtern und – soweit erforderlich – Fragen stellen soll; persönlich erschienene Parteien sollen gehört werden. Hiervon kann allein in den in Absatz 2 Satz 1 Halbs. 1 aufgeführten Alternativen abgesehen werden, wenn nämlich bereits ein Einigungsversuch vor einer außergerichtlichen Gütestelle stattgefunden hat oder die Güteverhandlung erkennbar aussichtslos erscheint (semi-obligatorisches Güteverfahren).

Absatz 3 bestimmt hierzu den formale Rahmen: Für die Güteverhandlung wie für weitere Güteversuche soll das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden, die von Amts wegen zu laden sind. Bleibt eine Partei im Termin aus, so kann gegen sie ein Ordnungsgeld festgesetzt werden, es sei denn, es ist ein qualifizierter Vertreter erschienen, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe gebotener Erklärungen wie auch dem Abschluss eines Vergleiches ermächtigt ist.

Erscheinen beide Parteien in der Güteverhandlung nicht, so kann nach Absatz 4 das Ruhen des Verfahrens angeordnet werden. Erscheint eine Partei nicht oder ist die Güteverhandlung erfolglos, so soll sich die mündliche Verhandlung unmittelbar anschließen (§ 279 I ZPO).

Die einzelnen Kautelen dieses Güteverfahrens sind Ausfluss des durch eine spezifische Verfahrensordnung geprägten Gerichtsverfahrens, in dem die Parteien nach Klageerhebung den Anordnungen des Gerichtes unterworfen sind und in dem sie die Verhandlungs- und Entscheidungsmacht an einen Dritten, den streitentscheidenden Richter, abgegeben haben. Ihre eigenen Einflussmöglichkeiten im anhängigen Rechtsstreit sind – verfahrensabhängig – begrenzt: Anerkenntnis, Klagerücknahme, Hauptsacheerledigung, Versäumnisurteil oder Vergleich.

Sah das Güteverfahren sinnvollerweise bislang noch vor, die Güteverhandlung durch ein Mitglied eines kollegialen Spruchkörpers durchführen zu lassen, um dadurch Zeit- und Personalressourcen zu schonen, so ist diese Möglichkeit nunmehr entfallen. Allein dem erkennenden Gericht obliegt die

* Der Autor *Fritz* ist Präsident des VG *Frankfurt a. M.* und Mediator *M. A.*, der Autor *Krabbe* ist Dipl.-Psychologe in *Münster* und Mediations-Supervisor.

1 § 9 MediationsG.

2 *Abrens*, NJW 2012, 2465; *Ortloff*, NVwZ 2012, 1057; *Duwe*, ZKM 2012, 108; *Hartmann*, MDR 2012, 941; *Röthemeyer*, ZKM 2012, 116; *Hölzer*, ZKM 2012, 119; *Wagner*, ZKM 2012, 110; *Schreiber*, BJ 2012, 337.

3 *Fritz/Pielsticker*, MediationsG, 1. Aufl. (2012), Einl. Rdnrn. 10 ff.

4 Vgl. nur *Musielak*, ZPO, 4. Aufl. (2005), § 278 Rdnr. 1.

Aufgabe der traditionellen Güteverhandlung, ein Umstand der die Vermutung nahelegt, dass die in der Praxis ohnehin häufig nur „formal anberaumte“ Güteverhandlung in dieser Form weiter an Bedeutung verlieren wird⁵.

Dem semi-obligatorischen Güteverfahren nach § 278 II ZPO korrespondiert das obligatorische Güteverfahren im arbeitsgerichtlichen Verfahren nach § 54 I ArbGG, wonach die mündliche Verhandlung mit einer Güteverhandlung vor dem Vorsitzenden zum Zwecke der gütlichen Einigung der Parteien beginnt. Allein der formale Rahmen des arbeitsgerichtlichen Güteverfahrens unterscheidet sich von dem des Zivilprozesses, wie aus § 54 I 2 bis 5, II bis V ArbGG folgt. Den verwaltungs-, sozial- und finanzgerichtlichen Verfahren hingegen sind obligatorische wie semi-obligatorische Güteverfahren der oben beschriebenen Art fremd. Der fakultative Erörterungstermin, der in den Fachgerichtsbarkeiten zur Erörterung der Sach- und Rechtslage wie auch dem Versuch einer gütlichen Einigung dient, unterscheidet sich hiervon grundlegend⁶.

III. Das „neue fakultative“ Güteverfahren

Neben die beschriebenen obligatorischen wie semi-obligatorischen Güteverfahren ist durch das Mediationsförderungsgesetz ein in seiner Ausgestaltung und seinem formalen Rahmen völlig neues Güteverfahren getreten, das neben dem traditionellen Güteverfahren Anwendung findet, aber auch in der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit sowie im Verfahren nach dem FamFG: Das fakultative Güteverfahren nach § 278 V ZPO (bzw. § 54 VI ArbGG, § 36 V FamFG), das von einem Güterichter durchgeführt wird und das in der Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses als „erheblich erweitertes Institut des Güterichters“ bezeichnet wird⁷.

Dieser Güterichter ist dadurch gekennzeichnet, dass er bestimmt sein muss, nicht entscheidungsbefugt sein darf und alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen kann⁸. Aber auch der formale Rahmen, innerhalb dessen er sich bewegt, grenzt sich eindeutig gegenüber dem traditionellen Güteverfahren ab:

Während das obligatorische wie das semi-obligatorische Güteverfahren von der Anordnungsbefugnis des Gerichts und der Befolgensverpflichtung der Parteien geprägt ist, zeichnet sich das neue Verfahren durch das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der „Freiwilligkeit“ aus: Ein Verfahren vor dem Güterichter kommt nur mit Zustimmung der Parteien in Betracht. Das Gericht wird deshalb einen Rechtsstreit nur dann an den Güterichter verweisen, wenn sich die Parteien zuvor hiermit einverstanden erklärt haben⁹.

Hieraus erwachsen zugleich Konsequenzen für die Anberaumung eines Termins wie für das Nichterscheinen einer Partei im Termin: In dem auf eine einvernehmliche Lösung angelegten Verfahren nach § 278 V ZPO wird der Güterichter den Parteien einen Terminsvorschlag unterbreiten und gemeinsam absprechen, nicht hingegen gem. §§ 272, 216 ZPO einen Termin festlegen und gem. § 278 III ZPO das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Erscheinen beide Parteien nicht zum verabredeten Termin, so gelangt § 278 Abs. 4 ZPO nicht zur Anwendung; stattdessen gibt der Güterichter das Verfahren – gegebenenfalls nach entsprechendem Beschluss, jedenfalls aber nach einem Aktenvermerk – an das erkennende Gericht zurück. Das so beschriebene Konsensprinzip zeigt sich zudem im Hinblick auf die vom Güterichter verwandte Methode. Er wird den Konfliktparteien eine bestimmte Vorgehensweise für das Verfahren vorschlagen

und ihr Einverständnis hierfür einholen. Denn auch dies ist Ausfluss des Prinzips der Freiwilligkeit wie auch der Informiertheit der Parteien.

Die Durchführung der Güteverhandlung selbst wird vom Grundsatz der Methodenklarheit bei Methodenvielfalt geprägt: Damit ist gemeint, dass ein einmal abgesprochenes Verfahren nicht vorbehaltlos in ein anderes übergeleitet werden darf, also beispielsweise ein Mediationsverfahren in ein Schlichtungsverfahren. Vielmehr ist das verabredete Verfahren zu beenden und allenfalls mit Einverständnis der Konfliktparteien kann sodann mit einer anderen Methode fortgeführt werden¹⁰.

In Abgrenzung zum traditionellen Güteverfahren weist mithin das neue fakultative Güteverfahren ein unterschiedliches Design auf, ist gekennzeichnet durch die Rolle des nicht streitentscheidenden Richters sowie dadurch, dass die Bedeutung der Prozessordnung zurücktritt und die Parteien den Verfahrensablauf (überwiegend)¹¹ selbst bestimmen.

IV. Güterichter und Norm des § 5 MediationsG

Die formalen und inhaltlichen Rahmenbedingungen, die das neue fakultative Güteverfahren vom traditionellen Güteverfahren des Zivil- und Arbeitsgerichtsprozesses unterscheiden, zeitigen Konsequenzen für die Qualifikation derjenigen, die diese richterliche Aufgabe eigener Art ausfüllen sollen. In Anknüpfung an die Vorschrift des § 5 MediationsG ist zu verlangen – und darf der Rechtsuchende, der sich für einen konsensualen Weg entschieden hat, auch erwarten –, dass der Güterichter über eine geeignete Ausbildung verfügt und sich regelmäßig fortbildet, so dass er auf Grund theoretischer Kenntnisse wie praktischer Erfahrungen die Parteien in sachkundiger Weise durch eine Mediation zu führen vermag¹². Anders als bei einem Mediator und zugleich auch anders als bei den gerichtlichen Mediatoren, für die allein die Anforderungen des § 5 MediationsG Anwendung finden, sind beim Güterichter zudem darüberhinausgehende Kenntnisse und Fertigkeiten zu verlangen: Er solle *alle* Methoden der Konfliktbeilegung einsetzen können, was entsprechendes Wissen über die – wie es im Gesetz heißt – anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung erfordert, beispielsweise

- 5 Vgl. zur Kritik der bisherigen Handhabung des Güteverfahrens: Begründung BR-Dr 747/04, I. Allgemeines, S.20; zum idealen Design einer Güteverhandlung und der entsprechenden Umsetzung Zöller, ZPO, 27. Aufl. (2009), § 278 Rdnrn. 6 ff.
- 6 § 87 VwGO, § 106 III Nr. 7 SGG, § 79 FGO.
- 7 BT-Dr 17/8058, S. 17.
- 8 Umfassend hierzu Fritz/Pielsticker (o. Fußn. 3), § 278 ZPO Rdnrn. 46 ff. Röthemeyer, ZKM 2012, 116 (117); Schreiber, BJ 2012, 337 (338).
- 10 Im Hinblick auf eine Mediation wäre beispielsweise zu befürchten, dass sich die Parteien nicht vorbehaltlos auf das Verfahren einlassen und in den Prozess einsteigen werden, weil sie unter Umständen auf einen Schlichterspruch des „Güterichters“ spekulieren. Die notwendige Kreativität für einen Interessensausgleich könnte dadurch verloren gehen. Langfristig wird jedoch nicht auszuschließen sein, dass sich eine neue und eigenständige Methode der Konfliktbeilegung durch den Güterichter entwickeln wird. Davon scheint auch der Gesetzgeber auszugehen, wenn er in der Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Dr 17/8058, III, Zu Art. 1, Zu § 1 I) u. a. ausführt, die in der gerichtlichen Mediation entwickelten Kompetenzen könnten im Rahmen der Güterichtertätigkeit fortentwickelt werden.
- 11 Auf das Spannungsverhältnis zwischen der Prozessverantwortung des Güterichters einerseits und dem Prinzip der Freiwilligkeit und Autonomie der Parteien andererseits kann hier nicht vertiefend eingegangen werden; jedenfalls kann auch der Güterichter eine Güteverhandlung beenden und muss im Übrigen besondere Amtspflichten und Anzeigepflichten beachten (BT-Dr 17/5335, B. Zu Art. 1, Zu § 4).
- 12 Nachdem nunmehr der Güterichter alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen kann (vgl. § 278 V 2 ZPO), die Methode der Mediation, wie aus §§ 1, 5 MediationsG folgt, eine geeignete Ausbildung voraussetzt, richten sich diese Anforderungen auch an ihn.

se über Moderation, über Schlichtung oder über entsprechende hybride Formen, aber auch Erfahrung mit Methoden wie beispielsweise der Kurz-Zeit-Mediation und der Fall-Supervision¹³.

Kenntnisse über das erheblich erweiterte Institut des Güterichters wie auch die unterschiedlichen außergerichtlichen Konfliktbelegungsverfahren sind aber auch von der Richterschaft insgesamt zu verlangen; denn gerade ihnen hat der Gesetzgeber über die Verweisungs- und Vorschlagsmöglichkeiten der §§ 278 V, 278 a I ZPO eine zentrale Rolle bei der Förderung außergerichtlicher Konfliktbelegung zugewiesen¹⁴.

V. Konzeptionelle Grundsatzentscheidung

Die konzeptionelle Grundsatzentscheidung, die der Gesetzgeber im § 5 MediationsG getroffen hat – Mediator nach § 5 I MediationsG einerseits, zertifizierter Mediator nach § 5 II MediationsG andererseits – zeitigt Konsequenzen für die Inhalte der Ausbildung wie auch die hierfür anzusetzende Dauer; gleiches gilt für die Fortbildung, die der Gesetzgeber ebenfalls für erforderlich erachtet. Güterichter brauchen keine Ausbildung, die das (optionale) Gütesiegel der Zertifizierung nach § 5 II MediationsG trägt¹⁵, zumal es für deren Umsetzung gem. § 6 MediationsG erst noch einer Rechtsverordnung des Bundesjustizministeriums bedarf. Allerdings sind sie hingegen bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes an den einzelnen Gerichten zu bestimmen¹⁶ und müssen dementsprechend zeitnah über die hierfür erforderliche Qualifikation verfügen. Es spricht vieles dafür, sich an der Ausbildung zu orientieren, die bislang für die erfolgreichen Projekte der gerichtlichen Mediation angeboten wurde¹⁷ und diese um die Inhalte zu ergänzen, die durch die neue Gesetzeslage bedingt sind.

Das im Folgenden dargestellte Curriculum beruht hierauf sowie auf den langjährigen Erfahrungen, die die Verfasser in der bisherigen gerichtlichen Mediationsausbildung gewinnen konnten.

VI. Umfang der Ausbildung

Um eine fundierte Grundlage vermitteln zu können, sind für die Ausbildung zum Güterichter 3 x 3 Tage (insgesamt 60 Std.) anzusetzen. Zum einen hat jeder Ausbildungsabschnitt einen Umfang von drei Tagen, um den Teilnehmern genügend Zeit zu geben, an einem Praxisfall zu lernen¹⁸. Zum anderen werden drei Seminare insgesamt durchgeführt, um den gelernten Stoff verarbeiten und um zwischen den einzelnen Seminaren eigene Erfahrungen in der Praxis sammeln zu können¹⁹. Ergänzt werden die 60 Std. um weitere 20 Std. für das Eigenstudium und Intervention von Fällen in den Peergruppen der Ausbildung.

VII. Essentials der Ausbildung

Die wesentlichen Inhalte der Ausbildung²⁰ sollten sich am Kennenlernen und Anwenden eines Prozessleitplans der Mediation ausrichten²¹. Dieser umfasst die Prozessstufen einer Mediation, sowie die zentralen Methoden und Techniken, die auf jeder Prozessstufe einer Mediation zur Anwendung kommen²². Weiterhin sollte der Rolle des Rechts, insbesondere der Umgang mit dem rechtlichen Hinweis, vertiefte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Darüber hinaus werden im Curriculum die anderen Streitschlichtungsverfahren²³, das Zeitmanagement mit dem begrenzten Zeitumfang einer Güterichtersitzung²⁴ sowie die Fall-Supervision²⁵ als Einstieg in die Praxis gelehrt.

VIII. Drei Säulen-Modell

Für die Umsetzung der Vorgaben des Mediationsgesetzes sind für die Praxis daher drei Säulen von Bedeutung²⁶.

- *Richterschaft insgesamt.* Informationsveranstaltungen für den abgehenden Richter (1/2 Tag/4 Std.): Hier bieten sich halbtägige Informationsveranstaltungen an, bei denen die neue Gesetzeslage vorgestellt wird. Diese umfassen zudem Informationen zur Mediation und anderen Streitschlichtungsverfahren, zu den Grundlagen und Prinzipien der Mediation, zu Indikationen von Mediation sowie Hilfen bei der Erklärung der Mediation gegenüber den Konfliktparteien.
- *Bisherige richterliche Mediatoren.* Weiterbildung für Richter-Mediatoren (2 Tage/16 Std.): Neben der Information zur neuen Gesetzesvorlage einschließlich der anderen Verfahren außergerichtlicher Konfliktbelegung sollte eine Wiederauffrischung und Vertiefung der bestehenden Mediationskenntnisse angeboten werden. Über die Vertiefung des Prozessleitplans hinaus wird die Kurz-Zeit-Mediation als wesentliche Form der Mediation in der Güterichterpraxis vermittelt. Weiterhin wird in die mediationsanaloge Supervision eingeführt und Praxisfälle der Teilnehmer werden bearbeitet.
- *Güterichter neuer Prägung.* Ausbildung zum Güterichter nach dem Mediationsgesetz (3 x 3 Tage/60 Std.) zusätzlich Studium und Intervention (20 Std.): Der Schwerpunkt der Ausbildung bezieht sich auf die grundlegenden Prozessstufen, Methoden und Techniken der Mediation. Darüber hinaus wird die Rolle des Rechts, der Umgang mit dem rechtlichen Hinweis sowie die besonderen Bedingungen einer Güteverhandlung vermittelt. Bei der Abgrenzung sollten aus Gründen der Methodenklarheit Indikation und Kontra-Indikation des Güteverfahrens gelehrt werden. Zudem wird bei den zeitlich begrenzten Güteverhandlungen das Zeitmanagement vermittelt. In der Ausbildung sollte zudem genügend Zeit gegeben sein, um die mediationsanaloge Supervision für die Unterstützung in der Praxis etablieren zu können. Über die Präsenz an den insgesamt neun Seminartagen (60 Std.) hinaus widmen sich die Teilnehmer in Eigenarbeit

13 Nur der Richter kann vom Präsidium als Güterichter benannt werden, der über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt; so auch Ortloff, NVwZ 2012, 1057; Fritz, HessJMBL 2012, 425 (428).

14 Schreiber, BJ 2012, 337.

15 Röthemeyer, ZKM 2012, 116 (118).

16 Hartmann, MDR 2012, 941; Schreiber, BJ 2012, 337.

17 Vgl. bspw. die Angebote der Deutschen Richterakademie wie auch die Ausbildungsprogramme in einzelnen Bundesländern wie Rheinland-Pfalz, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein.

18 Hierfür ein Trainerteam, noch dazu mit unterschiedlichen Herkunftsbereufen, einzusetzen und gemeinsam unterrichten zu lassen hat sich in der Vergangenheit deshalb bewährt, weil neben dem theoretischen Input („Mediation als Querschnittswissenschaft“) die Ausbildung durch Praxiselemente wie Teamarbeit, Übungen und Rollenspiele geprägt ist, die durch mehrere Trainer besser betreut werden können.

19 Hierzu zählen beispielsweise Hospitationen bei anderen Güterichtern, soweit sich die Parteien damit einverstanden erklären, aber auch die Möglichkeit, erworbenes Wissen und erlernte Fähigkeiten im Rahmen von mündlichen Verhandlungen wie Erörterungsterminen einzusetzen; zu Letzterem vgl. Fritz, LKRZ 2009, 281 ff.

20 In der Begründung des Rechtsausschusses zu § 6 MediationsG (BT-Dr 17/8058, S. 19 f.) werden die gesetzgeberischen Erwartungen an ein Ausbildungscurriculum dargestellt, die – was die Thematik anbelangt, nicht jedoch Zeitaufwand und Intensität – auch vorliegend nutzbar gemacht werden können. Dort wird vor allem auf „Einführung und Grundlagen der Mediation“, „Ablauf und Rahmenbedingungen“, „Verhandlungstechniken und Kompetenz“, „Gesprächsführung und Kommunikationstechniken“, „Konfliktkompetenz“, „Persönliche Kompetenz und Rollenverständnis“ sowie auf „Recht der und in der Mediation“ abgestellt.

21 Dies entspricht der Intention des Vermittlungsausschusses, durch die dem Güterichter ausdrücklich die Anwendung der Methode der Mediation zuerkannt wurde.

22 Vgl. zu den Inhalten im Einzelnen Fritz/Pielsticker (o. Fußn. 3), Methodik, I bis V.

23 Umfassend hierzu Fritz/Pielsticker (o. Fußn. 3), Andere Verfahren I, IV.

24 Zur Kurz-Zeit-Mediation im Allgemeinen Fritz/Krabbe, NJW 2011, 3204; zur Anwendung im gerichtlichen Verfahren Krabbe/Fritz, ZKM 2010, 136 ff., 176 ff., insb. dem Verwaltungsprozess Fritz/Krabbe NVwZ 2011, 396 ff., 595 ff., und dem arbeitsgerichtlichen Verfahren Tautphäus/Fritz/Krabbe, NJW 2012, 364 ff.

25 Krabbe, ZfM 1999, 160 ff.; Krabbe/Thomsen, SchlHA 2012, 82 ff.

26 Die drei Säulen sind um eine vierte zu ergänzen, wenn sich Gerichtsbarkeiten zur Bestellung besonders geschulter Koordinaten (BT-Dr 17/8058, S. 17) entschließen.

dem Studium von Fachliteratur sowie eigenen Fällen in Form von Intervention (20 Std.).

IX. Fazit

Das oben beschriebene Ausbildungsprogramm erweist sich mit Blick auf die Dritte Gewalt insgesamt als ambitioniert, zugleich aber auch als unabdingbar. Entgegen der eingangs dargestellten Auffassung der Bundesregierung wird sich das zentrale Anliegen des Gesetzes zur Förderung der Mediation

und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung jedoch keinesfalls kostenneutral umsetzen lassen, im Gegenteil: Der Aufwand für ein funktionierendes Güterrichtersystem ist nicht zum Nulltarif zu haben. Hiervon werden letztlich alle – Parteien, Anwälte, Gerichte – profitieren. Denn allein Qualität und Nachhaltigkeit einer Aus- und Fortbildung bieten die Gewähr dafür, dass die mit dem Mediationsförderungsgesetz bezweckte umfassende Etablierung von Alternativen zum streitigen gerichtlichen Verfahren gelingen wird. ■

Kurze Beiträge

Rechtsanwalt Oliver Jauch, Hamburg*

Das Wissenschaftsfreiheitsgesetz des Bundes

I. Einleitung

Nach einer längeren Erprobung diverser Einzelmaßnahmen hat der Bund im Juni 2012 das Wissenschaftsfreiheitsgesetz (WissFG) auf den Weg gebracht. Dieses soll für die vom Bund (mit-)finanzierten außeruniversitären Wissenschaftseinrichtungen wie etwa der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft, der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft oder der Fraunhofer-Gesellschaft gelten. Diese Einrichtungen erhalten durch das Gesetz Instrumente, um sich im internationalen Forschungswettbewerb noch besser positionieren zu können.

Wissenschaft und Forschung werden von der Verfassung in Art. 5 III GG schrankenlos garantiert. Ohne ausreichende finanzielle Ausstattung ist die Wissenschaftsfreiheit jedoch nicht umsetzbar¹. Bund und Länder sind daher gehalten, diese Freiheit auch finanziell zu gewähren. Hierzu investieren sie alleine in das außeruniversitäre Wissenschaftssystem der großen Forschungseinrichtungen einen Betrag von jährlich ca. 7 Mrd. Euro². Hinzu kommen die Ausgaben für die Finanzierung der Wissenschaft an den Hochschulen, wofür abseits von Programmen im Rahmen des Art. 91 b I 1 Nr. 2 GG vor allem die Länder zuständig sind.

Dem Wunsch nach einer komfortableren finanziellen Ausstattung für die außeruniversitäre Wissenschaft kann die öffentliche Hand nicht immer nachkommen. Dabei steht Deutschland im Rahmen einer verschärften Konkurrenzsituation im internationalen Wettbewerb mit anderen Ländern um exzellente Wissenschaftler und Investitionen³. In diesem Zusammenhang sind die Bemühungen um das Wissenschaftsfreiheitsgesetz als „administrative Ergänzung“ zu den finanziellen Förderprogrammen zu sehen⁴.

II. Genese des Gesetzes

Im Juni 2012 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Flexibilisierung von haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen außeruniversitärer Wissenschaftseinrichtungen (Wissenschaftsfreiheitsgesetz – WissFG)⁵ vorgelegt. Das nicht zustimmungsbedürftige Gesetz ist dem Bundesrat gem. Art. 76 II GG zur Stellungnahme⁶ zugeleitet und nach einer öffentlichen Expertenanhörung⁷ am 18.10. 2012 im Bundestag beschlossen worden. Es ist zum 1. 1. 2013 in Kraft getreten⁸.

Dem Wissenschaftsfreiheitsgesetz liegt ursprünglich die „Initiative Wissenschaftsfreiheitsgesetz“ aus dem Jahr 2008 zu Grunde⁹. Durch verschiedene Maßnahmen wurden damit bis zum Jahr 2012 befristete, untergesetzliche Regelungen in Haushaltsvermerken und Förderrichtlinien geschaffen, auf Grund derer die Wissenschaftseinrichtungen flexibler reagieren konnten¹⁰. Einem bislang nicht veröffentlichten Erfahrungsbericht des BMBF¹¹ zufolge haben sich die bisher getroffenen Regelungen bewährt und die betroffenen Wissenschaftseinrichtungen haben die „eingräumten Möglichkeiten und Spielräume effizient, verantwortungsbewusst und mit Augenmaß genutzt“¹². Das nun vorliegende Gesetz soll den Wissenschaftseinrichtungen dauerhafte Planungssicherheit geben¹³.

III. Ziel des Gesetzes

Das Wissenschaftsfreiheitsgesetz soll gem. § 1 „der Stärkung der Leistungsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit von außeruniversitären Wissenschaftseinrichtungen durch mehr Autonomie, Eigenverantwortung und Effizienz in den Bereichen Haushalt, Personal, Beteiligungen und Durchführung von Baumaßnahmen“ dienen. Die Bundesregierung möchte mit dem Wissenschaftsfreiheitsgesetz „einerseits die Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Forschungseinrichtungen“ erhöhen und „andererseits die Mittel effizienter“ einsetzen¹⁴. Hierzu gehören eine „exzellente Forschungs-

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Doktorand in Hamburg.

1 Löwer, in: *Merten/Papier*, HdbGrE IV, 2011, § 99 Rdnr. 41, wenn gleich grundsätzlich kein „Finanzausstattungsanspruch“ besteht.

2 Hiervon entfallen 68% auf den Bund und 32% auf die Länder, vgl. GWK, Jahresbericht 2009, S. 3.

3 BT-Dr 17/10037, S. 9.

4 BT-Dr 17/10037, S. 10, 11.

5 BT-Dr 17/10037.

6 BR-Dr 252/12.

7 Vgl. z. Kritik BT A-Dr 17(18)298 a, S. 1; A-Dr 17(18)298 b, S. 3 f.; A-Dr 17(18)298 d, S. 1 f.; BT-Dr 17/11046.

8 BGBl I 2012, 2457.

9 Beschluss der BReg. v. 30. 7. 2008, vgl. becklink 264191.

10 BT-Dr 17/10037, S. 1.

11 Bericht des BMBF zu den Erfahrungen und Wirkungsweisen der Maßnahmen zur Wissenschaftsfreiheitsinitiative (April 2011), BT A-Dr 17(18)290.

12 BT-Dr 17/10037, S. 1. So auch BT A-Dr 17(18)298 d, S. 1.

13 BT-Dr 17/10037, S. 11; BT A-Dr 17(18)298 d, S. 1.

14 BT-Dr 17/10037, S. 1.